

Feststellung gemäß § 5 UVPG

EWE Netz GmbH

GAA v. 07.04.2025 — OL25-109-01 —

Die EWE Netz GmbH, Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg, hat am 30.07.2024 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 und 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Flüssiggastanklagers mit einem Fassungsvermögen von 29,9 Tonnen mit Biogaseinspeiseanlage in 49393 Lohne, An den Teichen, Gemarkung: Lohne, Flur: 3, Flurstück: 80/5 beantragt.

Das Flüssiggaslager mit einem erdgedeckten Tank (Fassungsvermögen 29,9 Tonnen) dient der Lagerung und Bereitstellung von Flüssiggas für die Biogaseinspeiseanlage.

Die geplante Anlage liegt im Außenbereich (§35 BauGB) der Stadt Lohne und wurde gemäß §246d BauGB „Sonderregelung für Biogasanlagen“ genehmigt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 9.1.1.3 S der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Die Standortprüfung nach den Kriterien der Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG hat ergeben, dass sich der Vorhabenstandort in ca. 200 m Entfernung vom nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiet LSG VEC 00075 Bockhorster Moor, Wilder Pool, Märschendorfer Teiche befindet. Weitere Schutzgebiete oder -objekte, die durch das Vorhaben berührt werden könnten, sind im Einwirkungsbereich der Anlage nicht vorhanden.

Mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingten erheblichen nachteiligen Auswirkungen

a) Boden

Durch das Vorhaben sind Stickstoffeinträge nicht zu erwarten.

b) Wasser

Hinweise auf erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser liegen nicht vor.

c) Luftreinhaltung

Es sind keine relevanten klimatischen Veränderungen durch das Vorhaben oder durch die Bautätigkeiten zu erwarten. Eine Erhöhung des Schadstoffgehaltes in der Luft ist auszuschließen.

Relevante Emissionen von Gerüchen sind nicht zu erwarten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen über die Emission von Luftschadstoffen und Gerüchen können im Regelbetrieb ausgeschlossen werden.

d) Lärm

Durch den Betrieb der Anlage wird es zu keinen nennenswerten Geräuschemissionen kommen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen über Schallemissionen im Regelbetrieb ausgeschlossen werden.

e) Sonstige Emissionen

Weitere Emissionen sind im Betrieb der Anlage nicht zu erwarten.

f) Wirkungen auf die Fauna/spezieller Artenschutz

Es liegt keine relevante Lebensraumeignung der Fläche für Tiere und Pflanzen vor. Das Vorliegen von Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist folglich auszuschließen. Insgesamt sind keine relevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten

g) Anlagensicherheit

Eine von der Anlage ausgehende ernste Gefahr kann ausgeschlossen werden.

Andere mögliche Auswirkungen sind nicht erkennbar.

Durch die Planung entstehen keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgebiet. Das geplante Vorhaben wird keinerlei Auswirkungen auf die Nutzung des Gebietes haben. Aufgrund der Entfernung und den voraussichtlich geringen Auswirkungen des Vorhabens ist eine negative Beeinflussung von Schutzgebieten nicht zu erwarten.

Ergebnis:

Die Vorprüfung des Einzelfalls durch die Genehmigungsbehörde, unter Beteiligung der Naturschutzbehörde, hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. des UVPG zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.